LANDKREIS TRAUNSTEIN

Infos für Veranstalter – Jugendschutz bei Veranstaltungen

Wir freuen uns sehr, dass Sie eine Veranstaltung anbieten, zu der auch junge Leute unter 18 Jahren Zutritt haben, hierfür schon einmal vielen Dank! Um Ihnen die Planung der Veranstaltung und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit diesem Infoblatt einige praktische Hinweise zur Umsetzung geben. Bedenken Sie bitte, dass Sie als Veranstalter letztlich am meisten von einem reibungslosen Verlauf Ihrer Veranstaltung profitieren.

Hinweise und Tipps für Veranstalter

- ✓ Bitte reichen Sie den Fragebogen zur jugendschutzrechtlichen Beurteilung spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein und füllen Sie diesen vollständig aus (bitte Getränkepreisliste beifügen!). Ansonsten können wir ggf. eine rechtzeitige Bearbeitung nicht mehr gewährleisten bzw. steht Ihnen dann zu wenig Zeit zur Verfügung, um notwendige Änderungen noch umzusetzen.
- ✓ Orientieren Sie sich bei der Festlegung der Aufenthaltszeiten von Kindern und Jugendlichen am §5 des Jugendschutzgesetzes.
- ✓ Verweisen Sie darauf, dass betrunkene Jugendliche nach Hause geschickt oder von den Eltern abgeholt werden müssen.
- ✓ Machen Sie als Veranstalter darauf aufmerksam, dass eine Anerkennung von Erziehungsbeauftragten, die die Veranstaltung mit Kindern/Jugendlichen besuchen, nur in schriftlicher Form akzeptiert werden kann, und dass diese Personen nüchtern bleiben müssen.
- ✓ Stellen Sie sicher, dass die nötigen Maßnahmen zur Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen in geeigneter Form umgesetzt werden können. Das heißt, dies ist abhängig von der Art und der Größe der Veranstaltung. So ist die Ausweiskontrolle beim Getränkeausschank und zu den jugendschutzrelevanten Zeiten bei einer geringen Besucherzahl meist ausreichend. Bei einer großen Besucherzahl ist der (zeitliche) Aufwand hier so groß, dass im Zweifel steht, dass hierdurch eine ausreichende Kontrolle stattfinden kann. In diesem Fall ist zumindest eine Einlasskontrolle ggf. mit Alterskennzeichnung der Besucher erforderlich.
- ✓ Legen Sie die Anzahl der Ordnungskräfte fest. Eine Empfehlung für den „Schlüssel“ Ordner - Besucher liegt etwa bei einem Ordner pro 100 erwarteter Besucher, bei Discoveranstaltungen und ähnlichem bei 1 Ordner pro 50 erwartete Besucher. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es insbesondere bei Großveranstaltungen oft sinnvoll ist, einen professionellen Sicherheitsdienst zu beauftragen. Es können auch geeignete Mitglieder eines Vereins, einer Organisation oder Institution diese Funktion übernehmen.

- ✓ Rechnen Sie auch mit ein, dass die Ordnungskräfte bei einer Einlasskontrolle dann nicht mehr als Ordner auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung stehen.
- ✓ Bitte achten Sie darauf, dass Sie ausreichend attraktive alkoholfreie Getränke im Angebot haben, die bei gleicher Abgabemenge wesentlich günstiger sind als alkoholhaltige Getränke (Wasser ist kein attraktives Getränk für Jugendliche!). Bewerben Sie bitte auch diese alkoholfreien Angebote.
- ✓ Das Mitbringen von alkoholischen Getränken und deren Konsum, auch im dazu gehörigen Umfeld der Veranstaltung, sollte nicht gestattet werden.
- ✓ Hinter der Theke/Bar, an der alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, arbeiten nur Erwachsene. Diese handeln beim Verkauf alkoholischer Getränke verantwortungsbewusst und kontrollieren im Zweifelsfall das Alter junger Besucher.
- ✓ „Schnapsbars“ sollten so gestaltet sein, dass sichergestellt ist, dass Sie bewusst und verantwortungsvoll mit dem Thema „Nicht-Verfügbarkeit für unter 18-jährige“ umgehen können, z.B. wenn der Barbereich abgetrennt ist und die ausgeschenkten branntweinhaltigen Getränke auch dort konsumiert werden müssen.
- ✓ Probieren Sie doch einmal das Angebot einer „SANSIBAR“ aus, einer Cocktailbar mit verschiedenen alkoholfreien Cocktails. Eine komplett ausgestattete Sansibar ist z.B. beim Kreisjugendring Traunstein ausleihbar. Es gibt aber auch in einigen Gemeinden „Sansibar-Teams“.
- ✓ Wenn Sie aktive Kinder und Jugendliche in Ihrem Verein oder in Ihrer Organisation haben, schließen Sie diese bitte nicht aus, nur um nicht die Bestimmungen des Jugendschutzes einhalten zu müssen. Gestalten Sie die Veranstaltung idealerweise so, dass Kinder und Jugendliche im vorgesehenen gesetzlichen Rahmen daran teilnehmen können.

Jugendschutzbeauftragte

Für die Dauer der Veranstaltung ist mindestens eine Person als Jugendschutzbeauftragte zu bestellen, die während der Veranstaltung darauf achtet, dass die gesetzlichen Bestimmungen und alle darüber hinaus vereinbarten Maßnahmen eingehalten werden. Achten Sie bitte darauf, dass Jugendschutzbeauftragte mit keiner anderen Funktion bei der Veranstaltung betraut sind. Näheres entnehmen Sie bitte dem Infoblatt zu den Jugendschutzbeauftragten.

Wenn Sie Fragen zur Umsetzung des Jugendschutzgesetzes bei Veranstaltungen haben, wenden Sie sich gern im Vorfeld bei der Organisation an den Fachdienst Kommunale Jugendarbeit des Amts für Kinder, Jugend und Familie. Wir beraten Sie gern hierzu!

Katrin Fritzenwenger

0861/58-622
katrin.fritzenwenger@traunstein.bayern

Stefan Dufter

0861/58-642
stefan.dufter@traunstein.bayern

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche Veranstaltung!